

## Steuerfreie Arbeitgeberleistungen (Regelungen ab 01.01.2019)

### Allgemeine Voraussetzungen:

Bei einigen Zuwendungen ist Voraussetzung für die Steuer- bzw. Sozialversicherungsfreiheit, dass sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden.

In der Praxis können daher solche steuer- und sozialversicherungsfreien Gehaltsbestandteile nur anlässlich einer Neuanstellung oder in Verbindung mit einer freiwilligen Gehaltserhöhung vereinbart werden.

### Einzelne Leistungen des Arbeitgebers:

- **Annehmlichkeiten**
  - Getränke und Genussmittel im Betrieb (Kaffee, Tee, Pralinen, Gebäck, Obst etc.)
- **Arbeitgeberdarlehen**
  - Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein zinsloses oder zinsverbilligtes Kleindarlehen bis zu einem Betrag von EUR 2.600,00, entsteht dem Mitarbeiter kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Vorteil.
  - Bei höheren Darlehen ist der geldwerte Vorteil zu berechnen und unterliegt der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht, soweit er nicht unter die 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze fällt.
- **Aufmerksamkeiten** (Grenze EUR 60,00 brutto)
  - Sachgeschenke (keine Geldgeschenke) aufgrund eines persönlichen Ereignisses beim Arbeitnehmer (Geburtstag, Hochzeit etc.)
  - Arbeitsessen, wenn es sich um einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz im Betrieb handelt (Überstunden, Besprechung)
- **Beihilfen/Unterstützungsleistungen**
  - Kleinbetriebe mit bis zu 5 Arbeitnehmern können steuerfrei bis zu EUR 600,00 im Jahr an Arbeitnehmer zahlen, die durch Unglücksfälle in Not geraten sind. Für größere Betriebe gelten besondere Regeln.
- **Betreuungsleistungen** § 3 Nr. 34a EStG
  - Aufwendungen des Arbeitgebers für Beratung und Vermittlung von Betreuungsleistungen für Angehörige des Arbeitnehmers, die aus zwingenden beruflich veranlassten Gründen notwendig sind. Betreuungskosten für kurzfristig unvorhergesehene Pflegefälle, z.B. für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren, können bis zu einem Betrag von EUR 600,00 pro Jahr steuerfrei sein, sofern es sich um zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen handelt.
- **Betriebliche Altersvorsorge (Direktversicherung/Pensionskasse/Pensionsfond)** (§ 3 Nr. 63 EStG)
  - Steuerfreiheit von Zuwendungen bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung aktuell für 2019 also EUR 6.432,00  
**Achtung:** Beitragsfrei in der Sozialversicherung 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (EUR 3.216,00)

- **Betriebsveranstaltungen**
  - (z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier) **max. 2 x im Kalenderjahr max. EUR 110,00 brutto pro Arbeitnehmer**. Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer zugerechnet. Bei Überschreiten des Freibetrages von EUR 110,00 oder bei mehr als 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr kann für die über den Freibetrag hinausgehenden Aufwendungen die Lohnsteuer mit 25 % pauschal erhoben werden.
- **Bildschirmbrille**
  - spezielle Brille für die Entfernungsbereiche am Bildschirmarbeitsplatz, wenn Kosten der Brille angemessen sind und eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt
- **Doppelte Haushaltsführung**
  - Aufwendungen verheirateter Arbeitnehmer können ohne zeitliche Begrenzung erstattet werden. Der Höhe nach sind die Aufwendungen für die Unterkunft auf EUR 1.000,00 begrenzt. Ledige Arbeitnehmer müssen nachweisen, dass sie eine eigene Wohnung am Hauptwohnsitz haben. Anderenfalls muss der Nachweis erbracht werden, dass der ledige Arbeitnehmer sich an den Kosten der Lebensführung beteiligt.
- **Elektrofahrzeuge § 3 Nr. 46 EStG**
  - Ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 ist der geldwerte Vorteil steuerfrei, wenn ein Arbeitnehmer ein Elektro- oder Hybridfahrzeug in der Betriebsstätte des Arbeitgebers kostenlos oder verbilligt auflädt. Dies gilt sowohl für Firmenwagen als auch für Privatfahrzeuge sowie für Elektrofahrräder, die schneller als 25 km/h fahren können.
- **Essensmarken**
  - an Arbeitnehmer, wenn Wert der Essensmarken höchstens EUR 3,10 über dem Sachbezugswert (für 2019 EUR 3,30) liegt, wenn max. 15 Essensmarken/Monat an Arbeitnehmer ausgegeben werden und der Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe des Sachbezugswertes leistet
- **Fahrräder**
  - Die Überlassung von betrieblichen Fahrrädern zur privaten Nutzung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 37 EStG. Dies gilt auch für E-Bikes, sofern sie nicht als Kraftfahrzeug gelten, d.h. die Motorunterstützung auf bis zu 25 km/h beschränkt ist. Die Steuerfreiheit gilt nicht bei Gehaltsumwandlungen, sondern lediglich bei Überlassung eines Fahrrades zusätzlich zum Arbeitslohn.
- **Fehlgeldentschädigung**
  - bei Kassentätigkeit mit monatlich EUR 16,00
- **Fort- und Weiterbildungsleistungen für Arbeitnehmer durch Dritte, nur bei überwiegend betrieblichem Interesse**
  - wenn das fremde Unternehmen dem Arbeitgeber die Leistung in Rechnung stellt oder
  - wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer lautet und der Arbeitgeber vor Beginn der Maßnahme die Kostenübernahme zugesagt hat. In diesem Fall muss die Originalrechnung zu den Lohnunterlagen genommen werden, oder wenn nur eine Kopie zu den Lohnunterlagen genommen werden kann, muss auf der Originalrechnung die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber bescheinigt werden, um einen Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer auszuschließen.

- **Gestellung von Arbeitsmitteln** (PC, Telekommunikationsgeräten) **und Arbeitskleidung** (nur typischer Berufskleidung)
- **Gesundheitsvorsorgeleistungen**
  - Leistungen des Arbeitgebers, die den allgemeinen Gesundheitszustand der Arbeitnehmer verbessern bis zu einem Betrag von jährlich EUR 500,00; Voraussetzung ist, dass die Leistungen zertifiziert sind.
- **Jobtickets**
  - Gemäß § 3 Nr. 15 S. 1 EStG sind Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei. Bei den Arbeitnehmern muss die Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung entsprechend gekürzt werden; die Arbeitgeberleistung ist in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.
- **Kindergartenzuschuss für noch nicht schulpflichtige Kinder**
  - max. in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers. Ein entsprechender Nachweis ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.
- **Parkplätze**
  - Arbeitgeber ist Mieter, max. die tatsächlichen Aufwendungen
- **Personalrabatt**
  - für vom Arbeitgeber selbst hergestellte/vertriebene Waren § 8 Abs.3 Satz 2 EStG mit max. EUR 1.080,00 p.a.
- **Reisekosten für Auswärtstätigkeit**
  - Fahrtkosten mit eigenem PKW in Höhe von EUR 0,30 je gefahrenen Kilometer
  - Parkgebühren max. in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers
  - Verpflegungsmehraufwand (12/24 EUR). Die Verpflegungspauschalen sind im Falle der Mahlzeitengestellung auf Veranlassung des Arbeitgebers zu kürzen um EUR 4,80 für ein Frühstück und je EUR 9,60 für ein Mittagessen bzw. Abendessen. Dies gilt auch bei Verpflegung auf Flügen oder im Zug.
  - Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal EUR 20,00 pro Übernachtung im Inland, wenn Unterkunft nicht vom Arbeitgeber gestellt wird
  - Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen im Ausland erhalten Sie bei den Lohnsachbearbeitern oder unter <http://www.treuhand-heidelberg.de/de/service/download-center/>
- **Sachgeschenke an Arbeitnehmer ohne besonderen Anlass** § 8 Abs.2 Satz 9 EStG,; Maximal monatlich EUR 44,00 brutto je Arbeitnehmer für alle Sachgeschenke; bei Überschreiten der 44,00-Euro-Grenze volle Versteuerung, soweit nicht pauschale Versteuerung nach § 37 b EStG.
 

Beispiel für Sachgeschenke:

  - Tank-/Warengutschein oder wieder aufladbare elektronische Guthabekarten, z.B. givve-Card  
Es muss sich um eine Sachzuwendung handeln, d.h. der Arbeitnehmer darf keinen Anspruch auf Geldauszahlung haben, auch dann nicht, wenn die eingelöste Ware im Preis niedriger ist als der auf dem Gutschein ausgewiesene Geldbetrag.
- **Sonn-, Nacht- und Feiertagsarbeitszuschläge** (§ 3 b Abs.2 Satz 1 EStG)  
Begrenzung der steuerfreien Zuschläge auf einen Grundlohn von höchstens EUR 50,00 / Std.; Sozialversicherungspflicht jedoch bereits ab einem Grundlohn von EUR 25,00 / Std.

- **Telefongebühren** für dienstlich veranlasste Gespräche vom Gerät des Arbeitnehmers, nach
  - Einzelnachweis
  - oder pauschal 20 % der durchschnittlichen Kosten der letzten 3 Monate, max. monatl. EUR 20,00
- **Trinkgeldzahlungen** durch Dritte an Arbeitnehmer
- **Umzugskostenvergütungen**  
 Der Arbeitgeber kann bei beruflich bedingtem Umzug eines Arbeitnehmers Umzugskostenvergütungen bis zur Höhe derjenigen Beträge steuer- und sozialabgabenfrei erstatten, die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbar wären (§ 3 Nr. 16 EStG). Neben den belegmäßig nachzuweisenden notwendigen Umzugskosten kann für sonstige Umzugsauslagen zusätzlich eine Pauschale steuer- und sozialabgabenfrei bis zu folgenden Höchstbeträgen gezahlt werden:

	<b>seit 01.03.2018</b>	<b>ab 01.04.2019</b>
für Ledige	EUR 787,00	EUR 811,00
für Verheiratete	EUR 1.573,00	EUR 1.622,00
für jede weitere Person (z. B. Kinder)	EUR 347,00	EUR 357,00

- **Unfallversicherung**  
 Bei Bezugsberechtigung durch den Arbeitgeber kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn während der Beitragszahlung, aber lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn beim Versicherungsfall in Höhe der bis dahin vom Arbeitgeber gezahlten Versicherungsprämien; ermäßigte Besteuerung als Arbeitslohn beim Arbeitnehmer nach der Fünftel-Regelung
- **Vermögensbeteiligung** § 3 Nr. 39 EStG : max. EUR 360,00 / Kalenderjahr
- **Werbeflächen**  
 Die Anmietung von Werbeflächen beim Arbeitnehmer z.B. an dessen privatem Fahrzeug kann mit monatlich bis zu EUR 21,00 steuerfrei vergütet werden, sofern eine ausreichende Trennung zwischen Arbeits- und Mietvertrag gegeben ist. Ferner ist darauf zu achten, dass ein Mietvertrag einem Fremdvergleich standhält bzw. entspricht.
- **Werkzeuge des Arbeitnehmers** § 3 Nr. 30 EStG  
 Entschädigung für die betriebliche Nutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld)

Heidelberg, Mannheim, Schönau, Weinheim, im Januar 2019